



Niedersächsischer Fußballverband e.V.



Urteil Nr. 3-2018/2019 vom 27.03.2019 in Kurzform

Einspruch gegen den VWE Nr. 00167-18/19-053-10 vom 25.03.2019 durch die SG Germania Walsrode wegen eines angeblichen Auswechselfehlers und dadurch bedingt die Umwertung des Spiels der 1. KK vom 24.03.2019 zwischen der SG Germania Walsrode III und des TSV Wietzendorf II.

Durch das Sportgericht erging in der schriftlichen Verhandlung am 27.03.2019 in Häuslingen folgendes Urteil:

- 1. dem Einspruch gegen den o.g. VWE durch die SG Germania Walsrode vom 25.03.2019 wird stattgegeben. Der VWE wird aufgehoben.**
- 2. das Spiel ist gem. dem ursprünglichen Ausgang mit je einen Punkt und 2 : 2 Toren für die Vereine SG Germania Walsrode und TSV Wietzendorf zu werten.**
- 3. die Verfahrenskosten trägt der NFV Kreis Heidekreis.**

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Lt. SR-Bericht hat die SG Germania Walsrode in dem Spiel 4 Spieler ausgewechselt. Erlaubt sind lt. Ausschreibung aber nur 3 Auswechselspieler. Die SG Germania Walsrode führt in ihrem Einspruch an, nicht 4 Spieler eingewechselt zu haben. Es seien tatsächlich nur 2 Auswechselspieler vorhanden gewesen. Es muss sich um einen Irrtum durch den SR handeln. Der SR hat sich telefonisch beim Sportgericht gemeldet und ausgeführt, er habe sich geirrt. Es sind tatsächlich nur 2 Auswechselspieler eingesetzt worden. Der VWE wird deshalb aufgehoben.